



MARKTREGLEMENT DER GEMEINDE UNTERKULM

gültig ab 01. August 2017

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Reglement.....	1
§ 2	Art und Anzahl der Märkte.....	1
§ 3	Publikation.....	1
§ 4	Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission	1
§ 5	Aufgaben der Marktkommission	2
§ 6	Marktrayon	2
§ 7	Verkaufsstände	2
II	MARKTORGANISATION	3
§ 8	Zulassung.....	3
§ 9	Anmeldung.....	3
§ 10	Zuteilung der Plätze und Stände.....	3
§ 11	Platzbelegung.....	4
§ 12	Abmeldung.....	4
III	MARKTBETRIEB	4
§ 13	Dauer	4
§ 14	Fahrzeuge.....	4
§ 15	Gebühren	4
§ 16	Schaustellung/ Vergnügungsbetriebe	4
§ 17	Verkaufswagen.....	5
§ 18	Namenschilder	5
§ 19	Ruhe und Ordnung	5
§ 20	Lautsprecher	5
§ 21	Abfallentsorgung	5
IV	WARENANGEBOT	5
§ 22	Warenangebot	5
§ 23	Lebensmittel.....	6
§ 24	Zum Verkauf verbotene Artikel.....	6
§ 25	Preisanschrift.....	6
§ 26	Masse und Gewichte.....	6
§ 27	Tierseuchenverordnung.....	6

V	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
	§ 28 Ergänzende Bestimmungen.....	6
	§ 29 Änderungen an Marktständen.....	6
	§ 30 Haftung.....	7
	§ 31 Änderungen im Marktwesen.....	7
	§ 32 Zuwiderhandlung.....	7
	§ 33 Beschwerderecht.....	7
	§ 34 Inkrafttreten.....	7
VI	ANHANG A - GEBÜHRENTARIF.....	9
	A. Stand- und Platzgebühren, Stromversorgung.....	9
	B. Werbung:.....	9

Der Gemeinderat Unterkulm erlässt als Gemeindepolizeibehörde folgendes

MARKTREGLEMENT

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Reglement

- 1 Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.
- 2 Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte oder später noch einzuführende Märkte.

§ 2 Art und Anzahl der Märkte

- 1 Folgende Märkte finden in Unterkulm statt:
 - 4 Warenmärkte in den Monaten März, Mai, August und Oktober
 - 4 Samstagsmärkte
 - 1 Weihnachtsmarkt des Handwerker- und Gewerbevereins
- 2 Die Einführung neuer Märkte oder die Verlegung bestehender Märkte auf andere Tage bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 3 Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen publiziert.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

- 1 Der Gemeinderat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode die Marktkommission.
- 2 Die Marktkommission besteht aus 5 Mitgliedern, worin das Gewerbe angemessen vertreten ist. Ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Delegierter ist in der Marktkommission vertreten.
- 3 Die Marktkommission konstituiert sich selber.
- 4 Das gesamte Marktwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates bzw. der von ihm bestellten Marktkommission und deren Funktionäre.

§ 5 Aufgaben der Marktkommission

- 1 Die Marktkommission ist zuständig für:
 - a) Organisation und die Durchführung der Märkte
 - b) Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktreglementes
 - c) Die Überwachung des Marktbetriebes
 - d) Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften
 - e) Erteilung von Bewilligungen und Absagen
 - f) Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze. Die Marktkommission bestimmt auf dem gesamten Gemeindeareal die Art und Weise, wie die Stände und Verkaufswagen aufzustellen sind.
 - g) Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht etc.)
 - h) Werbung
 - i) Einzug der Stand- und Platzgebühren, die Abrechnung über die eingezogenen Stand- und Platzgebühren ist der Finanzverwaltung am nachfolgenden Arbeitstag zu übergeben.
 - j) Erstellen eines Budgets für das folgende Marktjahr
- 2 Bearbeitung aller Marktfragen, Berichte und Anträge an den Gemeinderat.
- 3 Zur Abklärung von polizeilichen Fragen (wie Park- und Verkehrsdienst) wird die Regionalpolizei zur Beratung zugezogen.

§ 6 Marktrayon

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des ursprünglichen Charakters des Marktes Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Verkaufsstände

- 1 Das Stellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der Marktkommission zu erfolgen.
- 2 Der Technische Betrieb stellt das Personal für das Aufstellen und Abrechnung der Marktstände, für Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtung zur Verfügung. Die Kosten werden der Marktkommission verrechnet. Die Marktstände werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Neuanschaffungen und Reparaturen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Budgets. Es können auch freie Plätze und Verkaufswagen, sofern sie den üblichen Massen entsprechen, zum Markt zugelassen werden. Die angeordneten Verkaufsfronten sind einzuhalten. Übermässiger Aushang von Fahnen, Plakaten usw. ist nicht gestattet.

II MARKTORGANISATION

§ 8 Zulassung

- 1 Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen.
- 2 Die Platzzahl ist beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien und Prioritäten, wobei soweit möglich auf ein ausgewogenes Sortiment zu achten ist:
 1. Marktfahrer (mit und ohne Verbandszugehörigkeit)
 2. Einheimisches Gewerbe
 3. Einheimische Vereine
- 3 Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis B oder C) besitzen.
Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz innerhalb der EU sind verkaufsberechtigt, wenn sie eine Meldebestätigung der kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörde über das Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit vorlegen können.

§ 9 Anmeldung

- 1 Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils 30 Tage vor dem Markt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten.
- 2 Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden der Anmeldefrist von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt.
- 3 In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des mitgebrachten Verkaufstandes genau zu deklarieren.
- 4 Die Marktkommission kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.
- 5 Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage). Diese wird von der zuständigen Stelle erteilt. Die Marktkommission kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

§ 10 Zuteilung der Plätze und Stände

- 1 Die Marktkommission bestimmt die Zuteilung der Stände und Plätze. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Platz kann nicht beansprucht werden.
- 2 Zugewiesene Marktstände und Plätze dürfen von Händlern nur mit Einverständnis der Marktkommission an Dritte abgegeben werden.
- 3 Jede Untermiete gegen Entgelt ist ausdrücklich untersagt.

§ 11 Platzbelegung

Zugesicherte Stände und Plätze müssen am Markttag bis 08.00 Uhr belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Marktkommission anderweitig darüber verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Änderungen in der Einteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

§ 12 Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 4 Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag werden die Platzmiete sowie eine Umtriebsgebühr zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

III MARKTBETRIEB

§ 13 Dauer

Die Warenmärkte dauern von morgens 08.30 Uhr bis abends 17.30 Uhr. Spätestens um 20.00 Uhr müssen die Plätze geräumt sein. Allfällige Abweichungen infolge äusserer Umstände z.B. Sturm, intensiver Regen usw. können von der Marktkommission vor Ort bewilligt werden.

§ 14 Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktaufsicht oder der Verkehrspolizei zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Marktkommission legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

§ 15 Gebühren

- 1 Die Stand- und Platzgebühren gelten pro Markttag und sind anlässlich des Marktes gemäss Gebührentarif zu bezahlen. Sie werden von der Marktkommission oder deren Beauftragten persönlich einkassiert.
- 2 Die Stand- und Platzgebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 16 Schaustellung/ Vergnügungsbetriebe

- 1 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und der zugehörigen Verordnung.
- 2 An Warenmärkten und je nach Vereinbarung an deren Vortagen sind Markt-Nebenbetriebe (Karussell, Autobahn, Schiffschaukel, Schiessbuden usw.) mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Vorauszahlung einer angemessenen Gebühr gestattet.

- 3 Gesuche für das Aufstellen von Nebenbetrieben sind jährlich bis 30. September des Vorjahres dem Gemeinderat einzureichen.
- 4 Nebenbetriebe dürfen weder den Marktbetrieb noch umliegende Anwohner übermässig stören.

§ 17 Verkaufswagen

Über die Verwendung von Verkaufswagen oder ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen entscheidet die Marktkommission.

§ 18 Namenschilder

Jeder Markthändler hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressenschild zu versehen

§ 19 Ruhe und Ordnung

Der Markt hat sich in angemessener, ruhiger und anständiger Form abzuwickeln. Überlautes Ausrufen, insbesondere unter Anwendung technischer Hilfsmittel, zudringendes Auffordern zum Kaufe, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.

§ 20 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktkommission dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Überlautes Ausrufen, zudringliches Auffordern zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie zirkulierender Strassenverkauf sind untersagt.

§ 21 Abfallentsorgung

Die Gemeinde erlässt ein Abfallkonzept für den Marktbetrieb. Die Markthändler haben die entsprechenden Weisungen zu befolgen und die Gebühren zu bezahlen. Verzichtet die Gemeinde auf ein Abfallkonzept, haben die Markthändler ihren Abfall selber mitzunehmen.

IV WARENANGEBOT

§ 22 Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch die Marktkommission bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

§ 23 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der Kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle und Preisbekanntgabevorschrift (PBV).

§ 24 Zum Verkauf verbotene Artikel

- 1 Der Verkauf von Waffen und Gegenständen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, Schiesspulver, Explosivstoffen, Arzneimitteln, Giftstoffen, geistigen Getränken, unsittlichen Büchern, Bildern, Videokassetten/ DVD und anderen Datenträgern mit sittenwidrigen Inhalt ist verboten.
- 2 Es gelten ferner die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

§ 25 Preisanschrift

Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

§ 26 Masse und Gewichte

- 1 Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2 Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.
- 3 Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren

§ 27 Tierseuchenverordnung

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

V STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen

§ 29 Änderungen an Marktständen

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

§ 30 Haftung

- 1 Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.
- 2 Der Gemeinderat setzt voraus, dass jeder Markthändler über eine der Natur seines Geschäftes entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt. Im Zweifelsfalle kann die Marktkommission einen Nachweis einfordern.
- 3 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absagen infolge höherer Gewalt entstehen können.

§ 31 Änderungen im Marktwesen

Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband (SMV) in das Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen.

§ 32 Zuwiderhandlung

- 1 Wer die Bestimmungen dieses Reglementes über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:
 - a) in leichten Fällen verwarnt
 - b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen
- 2 Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler durch den Gemeinderat für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
- 3 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht die Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft.

§ 33 Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Marktkommission können Einsprachen innert 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an den Gemeinderat gerichtet werden. Die Einsprachen haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Einer Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Marktreglement ersetzt die Marktordnung vom 8. November 1983; es tritt am 1. August 2017 in Kraft

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Roger Müller

Beat Baumann

Genehmigt vom Gemeinderat am: 06. März 2017

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am: 18. Mai 2017

VI ANHANG A - GEBÜHRENTARIF**A. Stand- und Platzgebühren, Stromversorgung**

- *Gemeindestände pro Tag*
– Stand 3 m x 1 m mit Dach, aufgestellt Fr. 28.00
- *Platzmiete pro Tag*
– Eigener Stand, pro Meter Fr. 6.00
– Mindestgebühr Fr. 15.00
- *Umtriebsgebühr bei Nichterscheinen ohne Abmeldung* Fr. 10.00
- *Stromversorgung*
– Arbeitsstrom 230 V Fr. 10.00

B. Werbung:

- *Beitrag pro Standbetreiber* Fr. 5.00